

# ANHÄNGE

## I ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER DANOBATGROUP

### I.1 PRÄAMBEL

#### 1 Präambel

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen sind Bestandteil des Angebotes des Verkäufers und gelten als von beiden Parteien angenommen. Im Falle von Streitigkeiten findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, 11.04.1980) Anwendung.

Andere Verkaufsbedingungen und -Konditionen, die nicht in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen enthalten sind, richten sich nach den Allgemeinen Bedingungen ORGALIME (European Engineering Industries Association) vom September 2001.

Angebote seitens des Verkäufers sind als solche nicht verbindlich. Aufgrund der ständigen Entwicklung unserer Produkte behält sich der Verkäufer das Recht vor, seine Angebote ohne vorherige Ankündigung zu ändern.

Der Vertrag gilt als in dem Moment geschlossen, in dem der Verkäufer dem Käufer die Auftragsannahme schriftlich bestätigt. Der Vertrag unterliegt den Geschäftsbedingungen, die der Auftragsbestätigung des Verkäufers beiliegen, es sei denn, der Käufer weist sie unmittelbar nach Empfang der Auftragsbestätigung zurück.

### I.2 LIEFERZEIT

Die Lieferzeit fängt in dem Zeitpunkt an zu laufen, in dem die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind

- Unterzeichnung des Vertrages,
- Erhalt der Anzahlung durch den Verkäufer.

Die Lieferfrist wird in den folgenden Fällen verlängert

- Bei höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Mobilisierung, Arbeitskampf, Feuer, Erdbeben, Verkehrsunfällen oder bei anderen unvorhersehbaren Umständen.
- Wenn der Käufer die erforderliche Mitwirkung nicht leistet, die die Erfüllung des Vertrages beeinflussen kann, einschließlich der Bereitstellung von Zeichnungen, technischen Angaben oder Einfuhrlicenzen und/ oder Zubehör, das in die Maschine eingebaut werden soll, oder von sonstigen Gegenständen nach Vereinbarung der Parteien.

Die Einhaltung der Lieferfrist ist auch davon abhängig, ob die Parteien eine Einigung über technische oder wirtschaftliche Fragen erzielen konnten, die beim Vertragsschluss noch offen gelassen wurden.

Fordert der Verkäufer während des Herstellungsprozesses der Maschine eine schriftliche Zustimmung des Käufers zu Zeichnungen und Installationsanforderungen an, so wird die entsprechende Antwort des Käufers - entweder mit der schriftlichen Zustimmung oder mit entsprechenden Einwänden - innerhalb von 10 Tagen seit dem Zugang der Anfrage beim Käufer an den Verkäufer geschickt.

Der Liefertermin ist das Datum der Maschinenvorabnahme im Werk des Verkäufers.

Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Maschine davor das Werk des Verkäufers verlassen hat oder der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt hat, dass die Maschine für den Versand bereit ist.

Sollte Versendung von Zubehör separat von der Maschine erforderlich sein, hat dies keinen Einfluss auf das im Auftrag/ Vertrag bestimmte Lieferdatum der Maschine.

### I.3 LIEFERBEDINGUNGEN

Die Preise verstehen sich gemäß den Lieferbedingungen (INCOTERMS 2000), die im Angebot angegeben sind.

### I.4 EIGENTUMS- UND GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der Maschine und der dazugehörigen Ausrüstung geht in dem Moment auf den Käufer über, in dem die Maschine gemäß den im Angebot angegebenen Lieferbedingungen (INCOTERMS 2000) dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.

Das Eigentum an der gelieferten Maschine geht bei vollständiger Bezahlung des Kaufpreises über.

Der Käufer wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Eigentum des Verkäufers zu schützen (einschließlich der entsprechenden Versicherung der Maschine), und zwar ab dem Tag des oben bezeichneten Übergangs der Untergangs- und Verschlechterungsgefahr auf den Käufer bis zum Eigentumsübergang auf den Käufer.

### I.5 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Steuer.

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30% des gesamten Kaufpreises gemäß dem Vertrag/ Auftrag wird als Anzahlung innerhalb einer Woche nach der Auftragserteilung durch Überweisung auf das Bankkonto des Verkäufers gezahlt
- 70% des gesamten Kaufpreises gemäß dem Vertrag/ Auftrag wird spätestens sieben Tage nach der Vorabnahme der Maschine im Werk des Verkäufers durch Überweisung auf das Bankkonto des Verkäufers gezahlt.

### I.6 VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen des Auftrags, die der Käufer nach der Auftragsbestätigung anfordert, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

Sollte sich die Anlage im Herstellungsprozess befinden oder schon fertiggestellt sein, kann eine Änderung von Seiten des Käufers nur mittels einer Änderung des Auftrags in Form eines Auftragsanhangs zum ursprünglichen Vertrag/ Auftrag vorgenommen werden.

Dies kann auch eine Modifikation des Lieferumfangs, des Preises und/ oder der Lieferbedingungen erfordern.

### I.7 GARANTIE

#### I.7.1 Umfang der Garantie

Der Verkäufer verpflichtet sich, nach den hier genannten Bedingungen alle defekten Teile, die durch falsche Konstruktion und/ oder Herstellungsfehler während der folgenden Garantiezeit auftreten, zu ersetzen:

- 12 Monate oder 2.000 Betriebsstunden ab dem Zeitpunkt der Endabnahme im Werk des Käufers, je nachdem, was zuerst eintritt.

Zur Garantieleistung gehören:

- Der Arbeitsaufwand des Technikers des Verkäufers (Reisekosten und Spesen sind nicht inbegriffen)
- Der Austausch von defekten Teilen
- Kosten der Lieferung der neuen Teile

Änderungen, Austausch von Teilen oder Wartungsarbeiten an der Maschine während der Garantiezeit bedingen keine Verlängerung dieser Zeit.

Über die ausgetauschten Teile darf der Verkäufer frei disponieren.

In keinem Fall überschreitet die Garantiezeit 15 Monate seit dem Tag der Versendung der Maschine ab dem Werk des Verkäufers.

Der Verkäufer haftet in keinem Fall für den Nutzungsausfall, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Verlust von Aufträgen oder jegliche sonstigen Folge- oder indirekten Schäden.

### **I.7.2 Garantiebedingungen**

Die Maschine wird durch das Personal des Verkäufers oder durch das vom Verkäufer beauftragte Personal installiert. Einbau durch nicht autorisiertes Personal führt zum Verlust der Garantie.

Änderungen und/ oder technische Maßnahmen an der Maschine bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des Verkäufers.

Nur vom Verkäufer genehmigte Ausstattung darf an der Maschine verwendet werden.

### **I.7.3 Garantiausschluss**

- 1) Die Garantie bezieht sich nicht auf:
- Teile, die aufgrund vom üblichen Verschleiß zu ersetzen sind
  - Schäden infolge von Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsanleitungen, die mit der Maschine geliefert werden
  - Transportschäden, wenn die Versandungsgefahr nach den vereinbarten Incoterms auf den Käufer übergegangen ist
  - Schäden infolge von Änderungen ohne Zustimmung des Verkäufers
  - Schäden durch unzulängliche Reparaturen durch den Käufer
  - Schäden durch externe Faktoren wie Stürme, Überschwemmungen, Feuer oder andere Umstände außerhalb der Maschine
  - Schäden durch unsachgemäße Bedienung der Maschine und/ oder Fehler der Programmierung
  - Schäden infolge der Nutzung von ungeeignetem Zubehör, das ohne Zustimmung des Verkäufers vom Käufer eingesetzt und in/mit der Maschine verwendet wurde
  - Mängel des Fundaments
  - Schäden durch Vibrationen am Standort der Maschine oder in ihrer Nähe
  - Schäden infolge von großen Schwankungen der Umgebungstemperatur, z. B. durch Sonne oder andere externe Hitze- oder Kältequellen, die auf die Maschine einwirken.
  - Die Garantie umfasst nicht Unfälle oder Verletzungen von Personen und/ oder persönlichen Gegenständen

2) Allgemeiner Wartungsservice der Maschine (in der Verantwortung des Käufers) gemäß den Bestimmungen der "Wartungsanleitung"

## **I.8 VERZUG DES VERKÄUFERS MIT DER LIEFERUNG**

Der Verkäufer gerät mit der Lieferung der Ware in VERZUG, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten wird.

Nach Eintritt des VERZUGs ist der Käufer zu einer Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Preises der Maschine für jede Woche des VERZUGs berechtigt. Der Käufer ist zu einer Entschädigung von höchstens 5 % des Preises der Maschine berechtigt.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt. Betrifft der Verzug eine Teillieferung, so bestimmt sich die Entschädigung nach dem Preis der verspätet gelieferten Teile.

Der Käufer ist zu einer Entschädigung nicht berechtigt, wenn der Verzug des Schuldners mit der Lieferung der Maschinen keine Schäden verursacht oder die Schäden deutlich geringer sind als die festgesetzte Entschädigung.

Die Rechte des Käufers bei VERZUG des Verkäufers sind in dieser Klausel umfassend geregelt und beschrieben. Diese Bestimmung schließt die Geltendmachung jeglicher sonstiger Rechte durch den Käufer aus. Der Verkäufer haftet nicht für Folge- oder andere Schäden wie Produktions- oder Auftragsausfälle, Einkommens- oder Gewinnverluste u.ä.

## **I.9 WIRKSAMKEIT VON ANGEBOTEN**

Dieses Angebot ist 60 Tage seit dem Ausstellungsdatum wirksam.

## **I.10 LEISTUNGEN DES VERKÄUFERS: VORABNAHMETESTS, INSTALLATION UND ENDABNAHMETESTS**

I.10.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen in Bezug auf die vertraglichen Leistungen

Die Abnahmetests der Maschine werden gemäß dem Standardabnahmeprotokoll des Verkäufers durchgeführt.

Das Personal des Verkäufers und des Käufers nimmt an der Vorabnahme im Werk des Verkäufers und der Endabnahme im Werk des Käufers teil.

Darüber hinaus ist der Käufer für die Gewährleistung der Versorgung mit Strom, Druckluft, Wasser usw. für den Betrieb der Maschine verantwortlich. Diese soll gemäß den vom Verkäufer spezifizierten Anforderungen (durch allgemeine Layouts, Fundamentszeichnungen usw.) zur Verfügung gestellt werden und muss verfügbar sein, bevor die Maschineninstallation beginnt. Der Käufer haftet für zusätzliche Kosten, die aus Verzögerungen bei der Bereitstellung der oben genannten Versorgung oder aus Unterbrechungen der Installation entstehen.

Der Käufer garantiert sichere Arbeitsbedingungen für das Personal des Verkäufers.

Der Käufer ermöglicht dem Verkäuferpersonal, die Installation und Endabnahmetests unmittelbar nach der Ankunft der Maschine am Ort der Aufstellung durchzuführen.

Der Käufer haftet für zusätzliche Aufwendungen infolge von Verzögerungen bei der Ausführung der Endabnahmetests, die nicht dem Verkäufer zuzurechnen sind.

Sofern nicht anders angegeben, umfasst das Preisangebot nicht die Unterkunft, Reise- und Aufenthaltskosten der Mitarbeiter des Käufers während der Vorabnahme.

Falls der Verkäufer gemäß dem Vertrag/ Auftrag verpflichtet ist, eine Schulung für die Bedienung und/ oder Wartung der Maschine durchzuführen, sorgt der Käufer dafür, dass die daran teilnehmenden Personen in Gruppen eingeteilt sind und in der Schulungszeit zur Verfügung stehen.

## **I.10.2 Vorabnahmetests im Werk des Verkäufers**

### I.10.2.1 Allgemeines Vorabnahmeprotokoll

Die Maschine wird gemäß dem Vorabnahmeprotokoll des Verkäufers getestet.

Schnittstellen-Prüfungen mit externen Elementen, wie Lade- und Entladesysteme, Spannvorrichtungen usw. werden bei Bedarf durchgeführt.

Das Vorabnahmeprotokoll wird nach seiner Ausfertigung vom Verkäufer und Käufer unterzeichnet. Beide Parteien bestimmen gemeinsam das Datum der Versendung.

### I.10.2.2 Vorabnahmeprotokoll mit Bearbeitung eines Kundenwerkstücks

Die Vorabnahmetests umfassen nur dann das Schleifen eines Werkstücks des Käufers, wenn im Vertrag/ Auftrag ein Abnahmewerkstück spezifiziert ist (samt angeschlossener Zeichnung) und der Verkäufer sich verpflichtet hat, den Schleiftest gemäß dem von ihm vorgeschlagenen Bearbeitungsprozess durchzuführen.

Im Fall, dass die Vorabnahmetests das Schleifen eines Kundenwerkstücks beinhalten, bereitet der Verkäufer die Werkzeuge und Programme für das Bearbeiten des Abnahmewerkstücks entsprechend dem von ihm vorgeschlagenen Bearbeitungsprozess.

Erfordert das Testschleifen eines Kundenwerkstücks im Rahmen der Vorabnahmetests die Verwendung von Werkzeugen und/ oder Material (Schneidegeräte, Kühlmittel usw.), so werden diese vom Käufer auf seine Kosten zu der vom Verkäufer geforderten Zeit bereitgestellt.

Das Abnahmewerkstück des Käufers, welches bei der Vorabnahme bearbeitet werden soll, ist dem Verkäufer vom Käufer kostenfrei, termingerecht, in ausreichender Stückzahl und gemäß den vereinbarten Spezifikationen (Aufmaß, geometrischer Zustand, Härte etc.) bereitzustellen. Sollte der Käufer das Abnahmewerkstück entsprechend diesen Kriterien an den Verkäufer nicht liefern können, so ist er verpflichtet, einen Satz von Simulationswerkstücken zur Verfügung zu stellen.

Verspätungen bei der Lieferung von Abnahmewerkstücken, Werkzeugen und/ oder anderen Beistellungen führen zu einer automatischen Verlängerung der Lieferzeit um die Zeit der Verzögerung. Jegliche Kosten, die hierdurch entstehen, werden vom Kunden übernommen.

## **I.10.3 Installation und Inbetriebnahme im Werk des Verkäufers**

Vor dem Beginn der Installationsarbeiten ist der Bereich, in dem die gelieferten Geräte aufgestellt werden, zu definieren und vollständig zu räumen.

Wenn die Installation ein Fundament erfordert, müssen die Fundamentarbeiten vor der Installation der Maschine vollständig abgeschlossen und das Fundament im geeigneten Zustand für den gegebenen Zweck sein. Die richtige Vorbereitung und Durchführung der Fundamentarbeiten liegt in der Verantwortung des Kunden.

Der Verkäufer hat das Recht, während des Entladens und Auspackens anwesend zu sein, wobei die Entfernung und Entsorgung der Verpackung in der Verantwortung des Käufers liegt. Zugleich gibt der Verkäufer Anweisungen zur Aufstellung der Maschine auf dem vom Käufer vorbereiteten Fundament.

Die Installation und Inbetriebnahme der gelieferten Ausrüstung wird von Ingenieuren des Verkäufers oder autorisierten Vertretern des Verkäufers durchgeführt.

Soweit im Angebot des Verkäufers nicht anders angegeben, garantiert der Verkäufer die ordentliche Funktionsweise des Gerätes unter der Bedingung, dass der Raum, in dem die Maschine aufgestellt wird, maximal eine Abweichung von  $\pm 10$  °C von der Raumtemperatur von 25 °C aufweist.

Bei Bedarf hat der Käufer den Ingenieuren des Verkäufers die Nutzung von Telefon sowie erforderlichen Arbeitsmitteln und Bearbeitungswerkzeugen zu ermöglichen. Der Käufer stellt dem Verkäufer Öle, Schmierstoffe und andere für notwendig erachtete Gegenstände zur Verfügung. Der Käufer ist zudem verpflichtet, versicherte Hebevorrichtungen, die zum Heben und Manipulieren der schwersten Teile der Maschine geeignet sind, bereitzustellen.

### I.10.4 Endabnahme im Werk des Käufers

#### I.10.4.1 Allgemeines Endabnahmeprotokoll im Werk des Käufers

Nach Abschluss der Installation und Inbetriebnahmearbeiten werden die gelieferten Geräte nach dem Endabnahmeprotokoll getestet. Soweit nicht anders von den Vertragsparteien vereinbart, werden bei der Endabnahme im Werk des Käufers die gleichen Tests wie bei der Vorabnahme im Werk des Verkäufers durchgeführt.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Maschine oder einen Teil davon vor der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls durch beide Parteien zu nutzen. Tut er dies ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, so gilt die Maschine samt aller ihrer Teile als abgenommen, unabhängig davon, ob das Endabnahmeprotokoll unterzeichnet wurde oder nicht.

Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen des Endabnahmeprotokolls finden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers Anwendung.

Nachdem die Endabnahme zufriedenstellend durchgeführt wurde, wird das Endabnahmeprotokoll vom Käufer und Verkäufer unterzeichnet.

Seit der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls ist der Käufer berechtigt, die Anlage für Produktion einzusetzen und die Garantiezeit fängt in diesem Zeitpunkt automatisch an zu laufen, es sei denn, sie läuft bereits gemäß Artikel I.7.1.

#### I.10.4.2 Endabnahmeprotokoll im Werk des Käufers mit Bearbeitung eines Kundenwerkstücks

Die Endabnahmetests umfassen nur dann das Schleifen eines Werkstücks des Käufers, wenn im Vertrag/ Auftrag ein Abnahmewerkstück spezifiziert ist (samt angeschlossener Zeichnung) und der Verkäufer sich verpflichtet hat, den Schleiftest gemäß dem von ihm vorgeschlagenen Bearbeitungsprozess durchzuführen.

Im Fall, dass die Endabnahmetests das Schleifen eines Kundenwerkstücks beinhalten, bereitet der Verkäufer die Werkzeuge und Programme für das Bearbeiten des Abnahmewerkstücks entsprechend dem von ihm vorgeschlagenen Bearbeitungsprozess.

Erfordert das Testschleifen eines Kundenwerkstücks im Rahmen der Endabnahmetests die Verwendung von Werkzeugen und/ oder Material (Schneidegeräte, Kühlmittel usw.), so werden diese vom Käufer auf seine Kosten zu der vom Verkäufer geforderten Zeit bereitgestellt.

Das Abnahmewerkstück des Käufers, welches bei der Endabnahme bearbeitet werden soll, ist dem Verkäufer vom Käufer kostenfrei, termingerecht, in ausreichender Stückzahl und gemäß den vereinbarten Spezifikationen (Aufmaß, geometrischer Zustand, Härte etc.) bereitzustellen. Sollte der Käufer das Abnahmewerkstück entsprechend diesen Kriterien an den Verkäufer nicht liefern können, so ist er verpflichtet, einen Satz von Simulationswerkstücken zur Verfügung zu stellen.

Zusätzliche Kosten, die dem Verkäufer aus Verzögerungen der Lieferung von Probewerkstücken, Werkzeugen und/ oder anderem Material entstehen, trägt der Käufer.

#### **I.11 ZEICHNUNGEN, DESIGNS, TECHNISCHE DOKUMENTATION UND ANSICHTSKATALOGE**

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen von technischen Daten der Maschinen in Katalogen, Werbe- oder anderem Propagationsmaterial vorzunehmen. Diese Informationen werden als allgemeine technische Daten verstanden und begründen keine Verpflichtungen in konkreten Kaufverträgen.

Sämtliche Zeichnungen, Designs, technische Dokumentation, Software, zusätzliche Produktdaten zu Komponenten, Teilen, Montage oder jegliche sonstigen Dokumente im Zusammenhang mit den Maschinen des Verkäufers sind Eigentum des Verkäufers.

Die Weitergabe von Kopien oder Informationen an Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers ist untersagt.

#### **I.12 FUNDAMENTSZEICHNUNGEN**

Die Herstellung des Fundaments der Maschine liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers.

Der Verkäufer stellt Zeichnungen mit allgemeinen Anforderungen an das Fundament, dem Maschinen-Layout, der Platzierung der Ankerbolzen, der Lastverteilung usw. zur Verfügung, die den vom Käufer beauftragten Fach- oder Bauingenieuren ermöglichen, das Fundament anzufertigen.

#### **I.13 SCHIEDSVERFAHREN**

Sämtliche Streitigkeiten, Differenzen, Ansprüche oder Fragen, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertrag oder in seinem Zusammenhang ergeben und nicht einvernehmlich durch Verhandlungen zwischen beiden Parteien gelöst werden können, werden zur endgültigen Lösung dem Schiedsdienst der Handelskammer von Guipúzcoa (Spanien) vorgelegt, die das Schiedsverfahren leitet und einen Schiedsrichter gemäß ihren Regeln ernennt. Anwendbares Recht: die spanische Rechtsordnung, einschließlich des Wiener Übereinkommens vom 11.04.1980.

#### **I.14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen nach dem Vertrag wegen seiner etwaigen Ansprüche gegen den Verkäufer zu unterbrechen oder zu reduzieren. Sämtliche Streitigkeiten und damit eventuell verbundene zusätzliche Rechnungen werden in einer gesonderten, von beiden Parteien auszuhandelnden Vereinbarung geregelt.

Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen für nichtig oder nicht anwendbar erklärt werden, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Die nichtige oder für nicht anwendbar erklärte Bestimmung gilt als gegen eine solche Bestimmung ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

#### **I.15 HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Der Käufer ist nicht berechtigt, vom Verkäufer Schadensersatz oder Entschädigung auf gleich welcher Rechtsgrundlage, wegen Verzugs, fehlerhafter Lieferung, Verletzung anderer Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder aus unerlaubter Handlung zu fordern, es sei denn, ein solches Recht wurde ihm durch diesen Vertrag ausdrücklich verliehen oder es ergibt sich aus zwingenden Rechtsvorschriften.